



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Klagenfurt erkennt durch die Richterin Mag^a. Ulrike Tobernigg in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Mag. Nikolaus Weiser, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Hammerlingplatz 7/14, wider die beklagte Partei **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Tschurtschenthaler Rechtsanwälte GmbH, Dr. A.-Lemisch-Platz 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wegen **EUR 1.800,-- s.A.** nach öffentlich mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 1.800,-- samt 4 % Zinsen 9.11.2016 zu bezahlen, sowie die mit EUR 1.584,54 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 247,09 an USt und EUR 102,-- an Barauslagen) zu ersetzen; dies alles binnen 14 Tagen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die beklagte Partei ist Heimträger des Städtischen Seniorenheims Hülgerthpark 3 in Klagenfurt am Wörthersee. In diesem Heim ist [REDACTED] [REDACTED] aufgrund des am 10.7.2009 mit der beklagten Partei abgeschlossenen Heimvertrages wohnhaft.

Dieser Sachverhalt ist unbestritten.

Mit der am 28.10.2016 beim Bezirksgericht Klagenfurt eingebrachten Mahnklage begehrt die klagende Partei die Bezahlung eines Betrages von EUR 1.800,-- samt Anhang. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass im genannten

Heimvertrag geregelt sei, dass die Abrechnung der Pflegekosten, welche neben dem monatlichen Grundbetrag und dem Entgelt für die Pflege, ein Einzelzimmerzuschlag von EUR 100,-- pro Monat umfassen, seitens des Heimes mit dem Amt der Kärntner Landesregierung erfolge und dass dem Heimbewohner 20 % der Pension sowie das Pflegegeldtaschengeld als Mittel für den eigenen Bedarf verbleibe. Der Rest seines Einkommens würde im Wege der Legalzession dem Mindestsicherungsträger zustehen. ■■■■■ ■■■■■ sei die soziale Mindestsicherung durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe im Seniorenzentrum und die monatliche Übernahme der durch Eigenmittel nicht gedeckten Kosten gemäß § 11 Abs 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes gewährt worden und sei von dieser Kostenübernahme auch der Einbettzimmerzuschlag gedeckt. Mit 3.9.2014 sei der Heimbewohner darüber informiert worden, dass auf seinem Heimbeitragskonto ein Rückstand von EUR 240,-- bestehen würde, dabei würde es sich um den Einzelzimmerzuschlag von 1.1. bis 30.9.2013 handeln. Mit weiterem Schreiben vom 23.4.2015 sei ergänzend ausgeführt worden, dass das Land Kärnten dem Heimbewohner aufgrund einer Verordnung einen Zuschuss zum Einzelzimmerzuschlag von EUR 60,-- gewähren würde, somit seien EUR 40,-- vom Heimbewohner selbst zu bezahlen. Dementsprechend würde ihm am 1.1.2013 der Einbettzimmerzuschlag teilweise, das heißt in der Höhe von EUR 40,-- pro Monat verrechnet. Diese Verrechnung sei aber unzulässig, da es an einer rechtlichen Grundlage dafür mangle. Es sei auch kein Hinweis im Vertrag enthalten, dass der Einbettzimmerzuschlag nicht vom Sozialhilfeträger übernommen werde. Es bestehe die Verpflichtung des Kostenträgers gegenüber ■■■■■ ■■■■■ den gesamten Heimaufenthalt zu decken. Weder im Heimvertrag noch in den Allgemeinen Richtlinien zum Betreuungs- und Pflegevertrag finde sich eine Bestimmung, wonach der Heimbewohner, der eine Leistung nach dem K-MSG erhalte, eine Zahlung direkt an den Heimträger zu leisten habe. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des ■■■■■ ■■■■■ in das Heim seien sämtliche Kosten, somit auch der Einbettzimmer-Zuschlag vom Land Kärnten übernommen worden. ■■■■■ ■■■■■ durfte daher aufgrund des Bescheides, des Heimvertrages und der Allgemeinen Richtlinien zum Betreuungs- und Pflegevertrag davon ausgehen, dass auch zukünftig eine vollständige Kostendeckung vorliege. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 27 d Abs 1 Z 6 und § 27 d Abs 4 KSchG können die Bestimmungen des Heimvertrages und in den Allgemeinen Richtlinien zum Betreuungs- und Pflegevertrag nur so verstanden

werden, dass das gesamte Entgelt für die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung vom Land Kärnten im Rahmen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung getragen werde, was auch dem Status im Zeitpunkt des Heimvertragsabschlusses entsprochen habe und daher mit diesem vom Heimträger verrechnet werde. Der Vertrag biete keine Grundlage dafür Kosten direkt mit dem Heimbewohner zu verrechnen. Dies hätte im Sinne des Vollständigkeitsgebotes § 27 d Abs 4 KSchG ausdrücklich vereinbart werden müssen. Es könnten auch nicht Kosten für eine vom Sozialhilfeträger zuerkannte Leistung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger abzurechnen seien, plötzlich auf den Heimbewohner abgewälzt werden. Nach ständiger Rechtsprechung bestehe eine Entgeltspflicht des Betroffenen gegenüber dem Heimträger nur für Zusatzleistungen, die über die vom Sozialhilfeträger geschuldete Sozialhilfeleistungen hinausgehe. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sei ein Bescheid vorgelegen, der die Unterkunft im Heim der beklagten Partei mit der damit verbundenen Kostenübernahme durch das Land gewähre. Mit der Unterkunft seien auch die Kosten für ein Einbettzimmer zu verstehen, eine Direktverrechnung des Einbettzimmerzuschlages hätte daher auch im Heimvertrag nicht vereinbart werden dürfen. Wohnen sei eine Grundleistung im Sinne des Heimvertragsgesetzes. Auch aus dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz ergebe sich nichts Gegenteiliges. Dem entsprechend könne auch für ein Einzelzimmer kein Zusatzentgelt verrechnet werden. Der Bescheid vom 19.8.2009 enthalte auch eine Berechnungstabelle, die den Einzelzimmerzuschlag enthalte, demnach umfasse der Bescheid auch die Kostenübernahme für den Einbettzimmerzuschlag. Die durch den Sachwalter erfolgte Zahlung des Einbettzimmerzuschlages würde die Rückforderung nicht ausschließen, da kein konstitutives Anerkenntnis vorliege.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte ihrerseits vor: [REDACTED] [REDACTED] sei die Soziale Mindestsicherung mit Bescheid vom 19.8.2009 gewährt worden. Diese umfasse aber niemals den Einzelzimmerzuschlag. Dieser sei kein Anspruch nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz sondern basiere auf einem Beschluss der Kärntner Landesregierung und sei damit eine freiwillige und widerrufbare und abänderbare Leistung. Aber auch wenn die Soziale Mindestsicherung den Einzelzimmerzuschlag umfassen würde, käme ein solcher Rechtsanspruch nur [REDACTED] [REDACTED] zu und könne dieser ihn geltend machen und nicht der Heimträger. In diesem Falle müsste [REDACTED] [REDACTED] seine Ansprüche gegen das Land Kärnten geltend machen.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Heimvertrages mit [REDACTED] [REDACTED] hätten die Richtlinien für einen Landeszuschuss für den Einzelzimmerzuschlag vorgesehen, dass der Zuschlag in Höhe von EUR 100,-- ohne Einschränkung für alle Heimbewohner bezahlt worden sei. Mit neuen Richtlinien, welche mit 1.8.2011 in Kraft getreten seien, sei eine Änderung eingetreten und richte sich der Zuschuss nach Maßgabe des monatlichen Taschengeldes des Heimbewohners. Aufgrund dessen sei auch der Sachwalter [REDACTED] [REDACTED] verständigt worden, dass sich der Rückstand von EUR 240,-- für die Zeit von 1.1. bis 30.6.2013 ergeben habe. Dieser Rückstand sei auch mit 17.11.2014 beglichen worden. Nachdem der Sachwalter des [REDACTED] [REDACTED] am 15.3.2015 per E-Mail mitgeteilt habe, dass der Einzelzimmerzuschlag nicht mehr gezahlt würde, da er nichts rechtens sei, sei mit Schreiben vom 23.4.2015 geantwortet worden, dass EUR 40 ,-- von [REDACTED] [REDACTED] zu zahlen sei und seien tatsächlich die Einzelzimmerzuschläge schließlich vom 1.1.2013 bis 30.9.2016 beglichen worden. Die Vereinbarung im Heimvertrag, betreffend der Heimkosten, sei lediglich eine bloße Verrechnungsvereinbarung. Weder der objektive Erklärungswert der Vereinbarung noch die Absicht der Parteien oder die Übung des redlichen Verkehrs, können zu einer anderen Auslegung führen. Der Einzelzimmerzuschlag stelle zudem eine Sonderleistung dar und sei als solche nach dem Heimvertrag und den Allgemeinen Richtlinien zum Betreuungs- und Pflegevertrag gesondert zu zahlen. Die in § 27 d Abs 1 Z 6 KSchG geforderten Kriterien der Aufschlüsselung von Leistungen im Heimvertrag sei gegenständlich ausreichend erfüllt. Der Kläger habe im Vorhinein Kenntnis über das Angebot des Heimträgers und der anfallenden Kosten gehabt und auch davon, dass der Einzelzimmerzuschlag als Sonderleistung nicht von der Sozialen Mindestsicherung umfasst sei. Die rechtlichen Rahmenbedingungen seien ihm auch tatsächlich zugegangen und seien von ihm nach Kenntnisnahme unterfertigt worden. Die Verrechnung von Einzelzimmerzuschlägen sei keine doppelte Verrechnung von Leistungen, sondern die berechtigte Verrechnung der zu keiner Zeit von der Mindestsicherung umfassten und auch nicht durch die freiwillige Förderleistung gedeckten darüberhinausgehenden Leistung. Die Zuschläge von Jänner 2013 bis März 2015 seien ohne Vorbehalt gezahlt worden. Erst mit E-Mail vom 15.3.2015 habe der Sachwalter des Klägers erklärt, dass der Einzelzimmerzuschlag nicht mehr gezahlt werde, da er nicht rechtens sei und erst mit E-Mail vom 26.8.2015 sei die Zahlung der damaligen Rückstände und jene pro futuro unter Vorbehalt erklärt worden. Nur dafür, nicht aber für die Rückstände bis März

2015, könne der Kläger die Rückzahlung fordern. Der Sachwalter habe daher nach dem 15.3.2015 nicht im Zweifel, sondern in tatsächlicher Kenntnis einer vermeintlichen Nichtschuld die monatlichen Überweisungen der Einzelzimmerzuschläge veranlasst, sodass er bis August 2015, wo er erstmals eine Zahlung unter Vorbehalt erklärte, in tatsächlicher Kenntnis seiner vermeintlichen Nichtschuld gezahlt habe. Es seien daher bis einschließlich August 2015 die Einzelzimmerzuschläge in Kenntnis der Nichtschuld gezahlt worden, somit in Höhe von EUR 1.280,--.

FESTSTELLUNGEN:

Am 10.7.2009 schloss der am 11.9.1927 geborene und damals noch nicht besachwaltete Pensionist [REDACTED] [REDACTED] mit der beklagten Partei als Heimträgerin des Seniorenheimes Hülgerthpark 3-Pflegestation, einen schriftlichen Heimvertrag, welcher unter Punkt IV. Nachstehende Regelung zu den Heimkosten enthält:

„1.) Vollversorgung:

Voller Heimbetrag

Heimkostenregelung laut Stadtsenatsbeschluss vom 25.5.2004 und vom 13.2.2007

2.) Pflege:

Die Abrechnung der Pflegekosten erfolgt seitens des Heimträgers mit dem Amt der Kärntner Landesregierung und setzt sich wie folgt zusammen:

Monatlicher Grundbetrag	EUR 1.601,40
Pflegestufe 5	EUR 442,90
+ Einzelzimmerzuschlag	<u>EUR 100,--</u>
	EUR 2.144,30
	=====

Mittel für den eigenen Bedarf:

Vollversorgung:

20 % der Pension und die Pensionssonderzahlungen zur Gänze

10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 (= EUR 44,29)

Pflege:

20 % der Pension und der Pensionssonderzahlungen

das Pflorgetaschengeld in der Höhe von monatlich EUR 44,29

Bestandteil des Heimvertrages sind die Allgemeinen Richtlinien zum Betreuungs- und Pflegevertrag. In diesem ist unter Punkt III. unter Sonderleistungen geregelt wie folgt:

„Sonderleistungen sind Leistungen, die über die Betreuungs- und Pflegeleistungen laut Punkt I. hinausgehen.

Unter Sonderleistungen fallen insbesondere Sonderernährung, vegetarisches Essen, koscheres Essen, therapeutische Leistungen ohne ärztliche Anordnung, Kleiderreinigung, Frisör, Zimmerservice auf Wunsch (in Vollversorgung), Bastelbedarf, Ausflüge etc. Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechnung über Sonderleistungen monatlich von ihrem/seinem Taschengeld (Depotgeldkonto) abgebucht wird. Der Heimträger ist verpflichtet, auf Anfrage der Heimbewohnerin/des Heimbewohners die einzelnen Kontobewegungen nachzuweisen.“

Sowohl der Heimvertrag als auch die Allgemeinen Richtlinien zum Betreuungs/Pflegevertrag wurden von [REDACTED] [REDACTED] unterschrieben (Beilage ./1 Beilage ./2, Zeuge [REDACTED]).

Weder der Heimvertrag noch die allgemeine Richtlinie zum Betreuungs- und Pflegevertrag enthalten Bestimmungen über eine allfällige Abänderung des vereinbarten Abrechnungsmodus der Pflegekosten, noch darüber, dass der Einzelzimmerzuschlag unter bestimmten definierten Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze mit dem Land Kärnten abgerechnet werden könnte da dieser nicht Bestandteil des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes ist sondern auf einem Beschluss der Kärntner Landesregierung beruht und daher direkt mit dem Heimbewohner verrechnet werden könnte (Beilage ./1, Beilage ./2, Zeuge [REDACTED]).

Mit Bescheid vom 19.8.2009 wurde [REDACTED] [REDACTED] die Soziale

Mindestsicherung durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe im Seniorenheim Hülgerthpark 3, 9020 Klagenfurt, und die monatliche Übernahme der durch Eigenmittel nicht gedeckten Kosten ab 10.7.2009 gewährt. In der Begründung wurde angeführt, dass die Ermittlungen ergeben haben, dass [REDACTED] [REDACTED] nicht genügend Eigenmittel zur Bezahlung der Heimkosten zur Verfügung stehen. Bestandteil des Bescheides ist auch die Berechnungstabelle (Beilage ./3).

Zunächst wurde vom Land Kärnten die im Heimvertrag vereinbarten Heimkosten samt dem Einzelzimmerzuschlag in Höhe von EUR 100,-- zur Gänze bezahlt. Im Jahr 2011 gab es eine Änderung insofern, als das Land Kärnten einen Zuschuss zu diesem Einzelzimmerzuschlag abhängig machte von der Höhe des dem Heimbewohner verbleibenden Taschengeldes. Diese Vorgangsweise resultiert nicht aus einer gesetzlichen Bestimmung sondern aus einem Beschluss der Landesregierung. Die zuständige Unterabteilungsleiterin hat von dieser Änderung die Betreiber von Altenwohn- und Pflegeheimen informiert, so auch das Seniorenwohnheim Hülgerthpark. Das Kriterium für den Zuschuss richtete sich nach der Höhe des monatlichen Taschengeldes, welches sich zusammensetzt aus 20 % der Pension, den Sonderzahlungen und dem Pfl egetaschengeld. Bei [REDACTED] [REDACTED] ergab das ab 1.8.2011 einen Zuschuss von EUR 60,--, sodass ein Betrag von EUR 40,-- von ihm selbst zu bezahlen war (Beilage ./4, Zeugin [REDACTED] [REDACTED]).

Diese Mitteilung erging auch an die Heimbewohner (Beilage ./5).

In der Folge sind die dem [REDACTED] [REDACTED] vorgeschriebenen Beträge für den Einzelzimmerzuschlag ab dem Jahr 2013 (so wie für das gegenständliche Verfahren relevant) vom Sachwalter auch bezahlt worden. Die Bezahlung erfolgte für die Monate Jänner bis Juni 2013 offensichtlich auch erst im Nachhinein im Jahr 2014, da diese Beträge auch erst im August 2014 vorgeschrieben wurden (Beilage ./6 und ./7). Auch im April 2014 ist einmal ein Betrag von EUR 360,-- für davorliegende Monate bezahlt worden. Sämtliche Eigenanteile in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 wurden von Seiten [REDACTED] [REDACTED] durch seinen Sachwalter bezahlt, wenn auch manchmal mit etwas Verspätung (Zeuge [REDACTED]).

Mit E-Mail vom 15.3.2015 an das Pflegeheim sowie das Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, schreibt der Sachwalter G [REDACTED] [REDACTED]: „Weiters müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir für Herrn [REDACTED] [REDACTED] keinen

Einzelzimmerzuschlag mehr bezahlen werden, da die Einzelzimmerzuschläge bei Personen, die vor dem 1.8.2011 im Heim waren und ein Einzelzimmer bewohnten, nicht rechtens sind“ (Beilage ./8).

Der zuständige Mitarbeiter F [REDACTED] [REDACTED] der beklagten Partei, antwortete darauf mit Schreiben vom 23.4.2015 wie folgt: „ Laut Punkt IV. des Heimvertrages vom 10.7.2009 setzten sich die monatlichen Heimkosten aus dem monatlichen Grundbetrag, der Pflegestufe 5 und dem Einzelzimmerzuschlag von EUR 100,-- zusammen. Das Land Kärnten gewährt Herrn [REDACTED] aufgrund einer Verordnung einen Zuschuss zum Einzelzimmerzuschlag von EUR 60 ,--, somit sind EUR 40,-- von Herrn [REDACTED] selbst zu bezahlen.

Sollte dieser Zuschlag von Herrn [REDACTED] nicht mehr bezahlt werden, würde dies gegen die Bestimmung des Heimvertrages verstoßen und somit müsste in weiterer Folge durch den Heimträger eine Kündigung ausgesprochen werden“ (Beilage ./9).

Am 26. August 2015 schrieb der Sachwalter [REDACTED] [REDACTED] an F [REDACTED] [REDACTED] „Mit morgigem Datum haben wir alle offenen Rückstände in puncto Heimbetrag beglichen bzw. überwiesen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir dies vorbehaltlich der rechtlichen Klärung unserer Rechtsabteilung durchgeführt haben und bis zur endgültigen Klärung auch weiterhin durchführen werden“ (Beilage ./10).

BEWEISWÜRDIGUNG:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in den Klammer genannten Beweismittel. Insbesondere dienten zur Feststellung des Sachverhaltes die unbedenklichen Urkunden Beilage ./1, ./2, ./3, ./4, ./5, ./8, ./9, ./10 und ./11 in Verbindung mit den glaubhaften und nachvollziehbaren Aussagen der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] r und [REDACTED]. Es war der Inhalt der Schreiben Beilage ./6 und ./7 mit dem vorgelegten Kontoblatt Beilage ./11 nicht wirklich in Übereinstimmung zu bringen, da sich aus den genannten Schreiben ergab, dass für die Monate Jänner bis Juni 2013 noch im November 2014 ein Rückstand von EUR 240,-- bestand, deren Einzahlung aber aus dem Kontoblatt nicht ersichtlich ist. Hinsichtlich der Feststellung jedoch, dass sämtliche Anteile zum Einzelzimmerzuschlag von [REDACTED] [REDACTED] bezahlt wurden, stützt sich das Gericht jedoch auf die Aussage des Zeugen [REDACTED], der angab, dass seines Wissens

nach und aufgrund der Auskunft der Verrechnungsstelle keine Rückstände bestehen und alle Zahlungen erfolgt sind.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das – sich unter anderen in dieser Verbraucherschutznorm manifestierende - „Transparenzgebot“ soll es dem Verbraucher ermöglichen, sich aus dem Vertragsformblatt zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren. Die AGB müssen also so gestaltet sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält. Insbesondere darf er durch die Formulierung einer darin enthaltenen Klausel nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werden. Es soll verhindert werden, dass er über Rechtsfolgen getäuscht oder dass ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird. In diesem Sinne begnügt sich das „Transparenzgebot“ auch nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (vgl. 7 Ob 232/13p mit weiteren Hinweisen; RIS-Justiz RS 0122169).

Für Heimverträge geht die von § 27 d Abs 4 KSchG verlangte Genauigkeit und Verständlichkeit über jene des § 6 Abs 3 KSchG hinaus. Die einzelnen Inhalte eines Heimvertrages sind nicht nur einfach und verständlich, sondern zusätzlich auch noch umfassend und genau zu umschreiben (vgl wiederum 7 Ob 232/13p).

Im gegenständlichen Heimvertrag wurde die Abrechnung der Pflegekosten bestehend aus 1.) dem monatlichen Grundbetrag, 2.) der Pflegestufe 5 und 3.) dem Einzelzimmerzuschlag in Höhe von EUR 100,-- seitens des Heimträgers mit dem Amt der Kärntner Landesregierung festgelegt sowie auch ein Verbleib von 20 % der Pension und 10 % des Pflegegeldes sowie die Pensionsonderzahlung zur Gänze beim Bewohner, im gegenständlichen Fall ██████████ ██████████ Es gibt keine Regelung im Heimvertrag oder in den Allgemeinen Richtlinien zum Betreuungs- oder Pflegevertrag wo festgelegt ist unter welchen Bedingungen diese Abrechnung abgeändert werden kann. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Heimvertrages betrug

der Zuschuss des Landes Kärnten zu den Heimkosten für den Einzelzimmerzuschlag EUR 100,-- , dieser wurde also zur Gänze bezahlt. Wenn nun nachträglich hier durch das Land Kärnten eine Änderung vorgenommen wird, bedeutet das, dass bei einer Kürzung des Zuschusses, das vom Heimbewohner zu entrichtende Entgelt sich erhöht. Es findet somit eine einseitige Entgelterhöhung statt, die die beklagte Partei durch die Passage im Heimvertrag, wo es heißt, das Entgelt ist wertgesichert zu halten, wobei die Höhe aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Heimträger und dem Land Kärnten jährlich durch das Land Kärnten neu festgesetzt wird, gedeckt sieht. Eine einseitige Abänderung bzw. Entgelterhöhung kann jedoch nicht so ohne weiteres vorgenommen werden. Dafür müsste die Zustimmung des anderen Vertragspartner eingeholt werden oder entsprechende transparente Bestimmungen über eine nachvollziehbare Entgelterhöhung vor Unterzeichnung eines Vertrages in diesen aufgenommen werden. Beides ist gegenständlich aber nicht erfolgt.

Wenn es auch zutrifft, dass der Einzelzimmerzuschlag, der vom Land Kärnten gezahlt wird, nicht Teil des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes ist, so ist das im Heimvertrag so nicht offengelegt. Ebenso wenig, dass sich dieser Zuschlag ändern kann und dann eine Forderung an den Heimbewohner vorliegt, die mit diesem direkt abgerechnet wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass [REDACTED] [REDACTED] zum Zeitpunkt des Abschlusses des Heimvertrages davon irgendeine Kenntnis hatte und in Kenntnis dieses Umstandes unterschrieben hätte.

Nach dem objektiven Erklärungswert von Punkt IV. des Heimvertrages hat sich der Heimträger, somit die beklagte Partei, verpflichtet, die Abrechnung der Pflegekosten und somit auch des Einzelzimmerzuschlages in Höhe von EUR 100,-- mit dem Land Kärnten durchzuführen. Dass sich hier eine Änderung ergeben könnte, lässt sich dem Vertrag nicht entnehmen, sodass sich der Vertragspartner darauf auch verlassen können muss. Richtig ist, dass ein dreipersonales Verhältnis besteht, was die Heimkosten und ihre Abrechnung betrifft. Der Heimvertrag wurde aber abgeschlossen inter partes zwischen [REDACTED] [REDACTED] und der beklagten Partei. [REDACTED] [REDACTED] hat ein Recht auf Einhaltung der Bestimmungen des Heimvertrages gegenüber der beklagten Partei und insofern auch auf Abrechnung der Pflegekosten und auch des Einzelzimmerzuschlages in Höhe von EUR 100,-- so wie vereinbart. Dass sich dieser Einzelzimmerzuschlag nicht als rechtlicher Ausspruch aus dem Mindestsicherungsgesetz ergibt, ist in diesem Heimvertrag nicht erklärt, auch nicht

dass sich der Zuschuss des Landes der Höhe nach ändern kann und ein Teilbetrag daher dem Heimbewohner direkt vorgeschrieben werden kann und auch nicht in welcher Höhe das passieren kann und von welchen Kriterien das allenfalls abhängt. Der Heimvertrag bietet somit keine rechtliche Grundlage dafür, dass ein Teil des Einzelzimmerzuschlages dem Heimbewohner [REDACTED] [REDACTED] direkt vorgeschrieben werden kann und von diesem bezahlt werden muss.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens hat sich auch ergeben, dass auf der Pflegestation des Seniorenwohnheimes Hülgerthpark, wo [REDACTED] [REDACTED] betreut wird, es ausschließlich Einzelzimmer gibt. Einzelzimmer sind also in diesem Bereich nicht als Sonderleistungen zu qualifizieren sondern durchaus Standard, sodass dieser Einzelzimmerzuschlag auch als Sonderleistung nicht zum Tragen kommt. Darüber hinaus ist nach dem oben Ausgeführten der Einzelzimmerzuschlag in den Pflegekosten, die vom Land zu ersetzen sind, laut dem gegenständlichen Heimvertrag enthalten, sodass eine Vereinbarung diesen Zuschlag als Sonderleistung zu bezahlen, nicht möglich gewesen wäre.

Ein konstitutives Anerkenntnis durch den Sachwalter [REDACTED] [REDACTED] ist nicht erfolgt. Tatsächlich hat der Sachwalter erklärt, dass der Eigenanteil, der vorgeschrieben wurde, für [REDACTED] [REDACTED] nicht mehr bezahlt wird, da diese nicht rechtens sei, schließlich wurden aber die Rückstände doch wieder ausgeglichen, da man diesen Rechtsstandpunkt überprüfen wollte, sodass davon auszugehen ist, dass die Zahlung zwar mit April 2015 zunächst einmal eingestellt worden ist, jedoch ohne sichere Kenntnis ob tatsächlich gezahlt werden muss oder nicht. Deshalb ist auch die Rechtsabteilung des Vertretungsnetzes Sachwalterschaft damit befasst worden.

Aus diesem Grunde ist, da wie festgestellt, die Zahlung des Eigenanteiles für den Einzelzimmerzuschlag nicht berechtigt ist, die Rückforderung der klagenden Partei für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis 30.9.2016 in Höhe von EUR 1.800,-- gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Klagenfurt, Abteilung 14
Klagenfurt, 26. Mai 2017
Mag. Ulrike Tobernigg, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG